

Reglement über die SBB-Tageskarte "Gemeinde"

Vom 30. März 2009

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Reigoldswil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 SBB-Tageskarte "Gemeinde"

- ¹ Die Gemeinde hält zwei SBB-Tageskarten "Gemeinde".
- ² Die SBB-Tageskarten "Gemeinde" bestehen aus je 365 bzw. 366 vordatierten Tageskarten, die zur freien Fahrt einer Person während eines Tages auf allen Strecken der SBB, der RhB, der Städtischen Verkehrsbetriebe, der Postautos sowie den meisten konzessionierten Privatbahnen und vielen Schiffsbetrieben der Schweiz in der zweiten Klasse berechtigen.
- ³ Die einzelnen Tageskarten sind unpersönlich und übertragbar.

§ 2 Verkauf

- ¹ Die Gemeinde verkauft die Tageskarten zu vergünstigten Preisen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an auswärtige Personen.
- ² Der Kauf einer Tageskarte ist nur auf der Gemeindeverwaltung und nur gegen Barzahlung möglich.
- ³ Ist für einen bestimmten Tag die Tageskarte bereits verkauft oder reserviert, besteht kein Anspruch auf eine weitere desselben Datums.

§ 3 Reservation

- ¹ Eine Tageskarte kann am Schalter der Gemeindeverwaltung oder bei dieser per Telefon, per Email oder direkt über das Internet reserviert werden.
- ² Eine Reservation ist frühestens möglich für
 - a. die Einwohnerinnen und Einwohner: 60 Tage vor dem Tageskarten-Datum;
 - b. eine auswärtige Person: 14 Tage vor dem Tageskarten-Datum.
- ³ Die Reservation einer Tageskarte verpflichtet zur Bezahlung des Kaufpreises, auch wenn die Tageskarte nicht abgeholt wird.
- ⁴ Der Umtausch einer reservierten Tageskarte in eine Tageskarte anderen Datums ist ausgeschlossen.

§ 4 Preise

- ¹ Der Gemeinderat legt die Preise für eine Tageskarte in der Gebührenordnung fest.
- ² Für Einwohnerinnen und Einwohner sieht er einen tieferen Preis vor als für auswärtige Personen.
- ³ Die Rückerstattung des Kaufpreises einer unbenutzten, verlorenen oder gestohlenen Tageskarte ist ausgeschlossen.

§ 5 Genehmigung, Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG REIGOLDSWIL

W. Schweizer
Gemeindepräsident

K. Sutter
Gemeindeverwalterin

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. März 2009

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates:

Mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion vom 29. Mai 2009 genehmigt.